

Änderung der Rechtsstellungsverordnungen des Staatspersonals und der Lehrpersonen (RSV, RSV VS und RSV BM)

vom 30. November 2021

I.

Der Erlass RB 177.112 (Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals [RSV] vom 9. Dezember 2003) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 3 (*geändert*), Abs. 4 (*neu*)

³ Vorbehältlich der saisonalen Anstellungen ist ein befristetes Dienstverhältnis grundsätzlich insgesamt für längstens zwei Jahre zulässig. Eine Fortführung kann nur als unbefristetes Anstellungsverhältnis erfolgen und ergeht mittels Entscheid.

⁴ Für bestimmte Bereiche und Funktionen, bei denen der Arbeitsanfall während bestimmter Monate im Jahr deutlich höher ist als in anderen Monaten, können mit Zustimmung des Departements saisonale Anstellungen bewilligt werden. Saisonale Anstellungen sind befristete Dienstverhältnisse mit einer Dauer von höchstens neun Monaten. Sie können wiederkehrend mit denselben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt werden.

§ 17 Abs. 1

¹ Das Dienstverhältnis endet:

4. (*geändert*) mit Ablauf der maximalen Lohnfortzahlung infolge Unfall oder Krankheit im Sinne von § 20 der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (BesVO)¹⁾;

§ 23 Abs. 3 (*neu*)

³ Saisonale Anstellungen können vorbehältlich abweichender Regelung beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils auf das Ende eines Monats aufgelöst werden.

§ 25 Abs. 1

¹ Der Kanton darf das Dienstverhältnis von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern während folgender Sperrfristen nicht kündigen:

¹⁾ RB 177.22

4. *(geändert)* während der Teilnahme an einer von einer Bundes-, Kantons- oder Gemeindebehörde angeordneten Dienstleistung für eine Hilfsaktion;
5. *(neu)* solange der Anspruch auf Betreuungsurlaub nach § 22b BesVO besteht, längstens aber während sechs Monaten ab dem Tag, an dem die Rahmenfrist gemäss Art. 16p Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz (EOG)¹⁾ zu laufen beginnt.

§ 30 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Sofern eine Weiterbeschäftigung mit reduziertem Beschäftigungsgrad nicht möglich ist, endet das Dienstverhältnis bei voller oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit mit dem Erlöschen des maximalen Anspruchs auf Leistungen bei Krankheit und Unfall. Es besteht kein Anspruch auf eine Weiterbeschäftigung mit reduziertem Beschäftigungsgrad.

§ 35a *(neu)*

Case Management

¹ Der Kanton unterstützt gesundheitlich beeinträchtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit geeigneten Massnahmen im Rahmen des Case Managements. Für das Case Management ist das Personalamt zuständig.

² Ein Case Management wird in der Regel auf Antrag der vorgesetzten Stelle geprüft bei längeren oder wiederholt auftretenden krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheiten, krankheits- oder unfallbedingter verminderter Leistungsfähigkeit oder festgestellten Anzeichen von Suchtverhalten.

³ Im Rahmen der Treuepflicht sind die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme und Mitwirkung am Case Management verpflichtet. Die unbegründete Verweigerung der Teilnahme oder Mitwirkung führt zur Kürzung oder Sistierung der Leistungen des Kantons.

§ 46 Abs. 2 *(geändert)*

² Die Abwesenheiten sind zusammenzuzählen und in ganze Tage umzurechnen. Als Ausnahme gilt, dass Abwesenheiten, die vor der Niederkunft einer Mitarbeiterin eingetreten sind, nicht mit dem Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub zusammengezählt werden. Abwesenheiten infolge eines Vaterschaftsurlaubs oder eines Betreuungsurlaubs gemäss § 22b BesVO werden bei der Ferienkürzung nicht berücksichtigt.

¹⁾ SR [834.1](#)

§ 47 Abs. 1 (geändert)

¹ Als Urlaub gilt jede aus anderen Gründen als Ferien, Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft, Vaterschaft oder obligatorischem Militär- oder Schutzdienst sowie schweizerischem Zivildienst bewilligte Dienstabwesenheit. Abwesenheiten zur Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten minderjährigen Kindes im Sinne von § 22b BesVO gelten ebenfalls nicht als Urlaub.

§ 50 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

¹ Die nachstehend aufgeführten Ereignisse geben Anspruch auf bezahlten Urlaub in folgendem Umfang: (in Tagen)

3. *Aufgehoben.*

² Für die Betreuung eines eigenen Kindes oder eines Stiefkindes mit gesundheitlicher Beeinträchtigung besteht pro Ereignis Anspruch auf bis zu drei Tage bezahlten Urlaub; nach Ablauf dieser drei Tage besteht für die weitere Betreuung Anspruch auf unbezahlten Urlaub.

^{2bis} Für die Betreuung eines weiteren Familienmitglieds oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners mit gesundheitlicher Beeinträchtigung besteht ein Anspruch auf bis zu drei Tage bezahlten Urlaub pro Ereignis und höchstens zehn Tage pro Jahr.

§ 50a (neu)

Vaterschaftsurlaub

¹ Kann der Vaterschaftsurlaub gemäss § 22a BesVO infolge Krankheit oder Unfall nicht bezogen werden, besteht Anspruch auf Nachgewährung, sofern ein Arztzeugnis vorgelegt wird.

² Der Vaterschaftsurlaub ist bis zum Austritt zu beziehen. Es erfolgt keine Verlängerung des Dienstverhältnisses um nicht bezogene Urlaubstage.

§ 50b (neu)

Betreuungsurlaub

¹ Wird der Betreuungsurlaub gemäss § 22b BesVO am Stück bezogen, führen Ausfälle zufolge Krankheit oder Unfall, Urlaube sowie Feier- und öffentliche Ruhetage nicht zu einer Unterbrechung des Betreuungsurlaubs und geben keinen Anspruch auf Abgeltung oder Nachgewährung.

² Erfolgt der Bezug des Betreuungsurlaubs tageweise, besteht Anspruch auf Nachgewährung der Urlaubstage, die aufgrund von Krankheit oder Unfall nicht angetreten werden konnten. Es ist ein Arztzeugnis vorzulegen.

§ 53 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Qualifikationen (Überschrift geändert)

¹ Für die Leistungs- und Gesamtbeurteilung werden folgende fünf Qualifikationen eingesetzt:

1. (geändert) «sehr gut erfüllt»
2. (geändert) «gut erfüllt»
3. (geändert) «erfüllt»
4. (geändert) «teilweise erfüllt»
5. (neu) «nicht erfüllt».

² Aufgehoben.

§ 59 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei selbst verschuldetem Nichtantritt und Abbruch der Weiterbildung sowie im Falle der Auflösung des Dienstverhältnisses während der Weiterbildung sind die vom Kanton zugesprochenen Leistungen an die freiwillige und die obligatorische Weiterbildung unabhängig von deren Höhe in vollem Umfang zurückzuerstatten.

§ 65a Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Leiterinnen und Leiter der Generalsekretariate, Ämter, Anstalten und Betriebe, die Kantonsärztin und den Kantonsarzt, die Kantonsapothekerin und den Kantonsapotheker, die Kantonsveterinärin und den Kantonsveterinär sowie für die Präsidentinnen und Präsidenten der Bezirksgerichte, des Zwangsmassnahmengerichts und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden gilt das Modell der Kaderarbeitszeit. Sie sind von der Erfassung der Arbeitszeit befreit. Sie können keine Mehrstunden und Überstunden geltend machen.

§ 73 Abs. 2 (geändert)

² Wenn es die betrieblichen Bedürfnisse zulassen, kann ortsunabhängiges Arbeiten bewilligt werden. Das Personalamt erlässt Richtlinien.

II.

1.

Der Erlass RB [411.114](#) (Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen [RSV VS] vom 25. Januar 2005) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1

¹ Das Arbeitsverhältnis endet:

2. (*geändert*) mit Ablauf der maximalen Lohnfortzahlung infolge Unfall oder Krankheit im Sinne von § 20 der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (BesVO)¹⁾;

§ 21 Abs. 1

¹ Ausser bei einer fristlosen Kündigung können Lehrpersonen nicht gekündigt werden:

4. (*geändert*) während der Teilnahme an einer von einer Bundes-, Kantons- oder Gemeindebehörde angeordneten Dienstleistung für eine Hilfsaktion;
5. (*neu*) solange der Anspruch auf Betreuungsurlaub nach § 22b BesVO besteht, längstens aber während sechs Monaten ab dem Tag, an dem die Rahmenfrist gemäss Art. 16p Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz (EOG)²⁾ zu laufen beginnt.

§ 30 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Als Urlaub gilt jede aus anderen Gründen als Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft, Vaterschaft oder obligatorischem Militär- oder Schutzdienst sowie schweizerischem Zivildienst bewilligte Abwesenheit. Abwesenheiten zur Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten minderjährigen Kindes im Sinne von § 22b BesVO gelten ebenfalls nicht als Urlaub.

§ 35 Abs. 1

¹ Das Departement kann einer Lehrperson auf Gesuch hin unter folgenden Voraussetzungen ein einmalig besoldetes Bildungssemester gewähren:

3. (*geändert*) sie muss sich schriftlich verpflichten, nach Abschluss des Bildungssemesters noch mindestens drei Schuljahre im thurgauischen Schuldienst zu unterrichten oder als Schulleitung tätig zu sein;

§ 37 Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*geändert*), Abs. 3^{bis} (*neu*), Abs. 5 (*neu*)

² Muss Unterrichtszeit beansprucht werden, steht der Lehrperson für die nachstehend aufgeführten Ereignisse bezahlter Urlaub in folgendem Umfang zu:

3. *Aufgehoben.*

³ Für die Betreuung eines eigenen Kindes oder eines Stiefkindes mit gesundheitlicher Beeinträchtigung besteht pro Ereignis ein Anspruch auf bis zu drei Tage bezahlten Urlaub.

^{3bis} Für die Betreuung eines weiteren Familienmitglieds oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners mit gesundheitlicher Beeinträchtigung besteht pro Ereignis ein Anspruch auf bis zu drei Tage bezahlten Urlaub, höchstens jedoch zehn Tage pro Jahr.

¹⁾ RB 177.22

²⁾ SR 834.1

⁵ Bei ausreichender Begründung kann bezahlter Urlaub über das in Abs. 2 vorgesehene Mass hinaus gewährt werden.

§ 37b (neu)

Vaterschaftsurlaub

¹ Der Vaterschaftsurlaub entspricht dem doppelten wöchentlichen Pensum des Lehrers zum Zeitpunkt der Geburt.

² Der Vaterschaftsurlaub wird nach Rücksprache mit der Schulleitung bezogen.

³ Kann der Vaterschaftsurlaub infolge Krankheit oder Unfall nicht bezogen werden, besteht Anspruch auf Nachgewährung, sofern ein Arztzeugnis vorgelegt wird.

⁴ Der Vaterschaftsurlaub ist bis zum Austritt zu beziehen. Es erfolgt keine Verlängerung des Dienstverhältnisses um nicht bezogene Urlaubstage.

§ 37c (neu)

Betreuungsurlaub

¹ Wird der Betreuungsurlaub am Stück bezogen, führen Ausfälle zufolge Krankheit oder Unfall, Urlaube sowie Feier- und öffentliche Ruhetage nicht zu einer Unterbrechung des Betreuungsurlaubs und geben keinen Anspruch auf Abgeltung oder Nachgewährung.

² Erfolgt der Bezug des Betreuungsurlaubs tageweise, besteht Anspruch auf Nachgewährung der Urlaubstage, welche aufgrund von Krankheit oder Unfall nicht angetreten werden konnten. Es ist ein Arztzeugnis vorzulegen.

§ 50 Abs. 3 (geändert)

³ Die Schulgemeinde kann aus wichtigen Gründen, namentlich wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund betrieblicher Gründe aufgelöst wurde, den Rückzahlungsbetrag kürzen oder erlassen. Für ein Bildungssemester oder eine andere Ausbildung, die vom Kanton mitfinanziert wird, ist das Departement zuständig. Es befindet auch über die allfällige Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinde.

2.

Der Erlass RB 413.141 (Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufsfach- und Mittelschulen [RSV BM] vom 2. März 2004) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Folgende Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals (RSV)¹⁾ gelten sinngemäss als ergänzendes Recht:

3. (geändert) Untertitel Schutz der Persönlichkeit gemäss § 35, § 35a und § 36;

¹⁾ RB 177.112

§ 5 Abs. 2 (geändert)

Berufsfachschullehrbeauftragte (Überschrift geändert)

² Lehrbeauftragte 2 verfügen über Unterrichtserfahrung sowie ein anerkanntes Lehrdiplom für den Einsatz auf der entsprechenden Stufe. Über Ausnahmen befindet das Amt im Einzelfall.

§ 18 Abs. 1

¹ Das Arbeitsverhältnis endet:

2. (geändert) mit Ablauf der maximalen Lohnfortzahlung infolge Unfall oder Krankheit im Sinne von § 20 der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (BesVO)¹;

§ 26 Abs. 1

¹ Ausser bei einer fristlosen Kündigung können Lehrpersonen nicht gekündigt werden:

4. (geändert) während der Teilnahme an einer von einer Bundes-, Kantons- oder Gemeindebehörde angeordneten Dienstleistung für eine Hilfsaktion;
5. (neu) solange der Anspruch auf Betreuungsurlaub nach § 22b BesVO besteht, längstens aber während sechs Monaten ab dem Tag, an dem die Rahmenfrist gemäss Art. 16p Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz (EOG)² zu laufen beginnt.

§ 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Als Urlaub gilt jede aus anderen Gründen als Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft, Vaterschaft oder obligatorischem Militär- oder Schutzdienst sowie schweizerischem Zivildienst bewilligte Abwesenheit. Abwesenheiten zur Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten minderjährigen Kindes im Sinne von § 22b BesVO gelten ebenfalls nicht als Urlaub.

§ 33 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 5 (neu)

² Muss Unterrichtszeit beansprucht werden, steht der Lehrperson für die nachstehend aufgeführten Ereignisse bezahlten Urlaub in folgendem Umfang zu:

3. *Aufgehoben.*

³ Für die Betreuung eines eigenen Kindes oder eines Stiefkindes mit gesundheitlicher Beeinträchtigung besteht pro Ereignis ein Anspruch auf bis zu drei Tage bezahlten Urlaub.

¹) [RB 177.22](#)

²) [SR 834.1](#)

^{3bis} Für die Betreuung eines weiteren Familienmitglieds oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners mit gesundheitlicher Beeinträchtigung besteht ein Anspruch auf bis zu drei Tage bezahlter Urlaub pro Ereignis und höchstens zehn Tage pro Jahr.

⁵ Bei ausreichender Begründung kann bezahlter Urlaub über das in Abs. 2 vorgesehene Mass hinaus gewährt werden

§ 33b (neu)

Vaterschaftsurlaub

¹ Der Vaterschaftsurlaub entspricht dem doppelten wöchentlichen Pensum des Lehrers zum Zeitpunkt der Geburt.

² Der Vaterschaftsurlaub wird nach Rücksprache mit der Schulleitung bezogen.

³ Kann der Vaterschaftsurlaub infolge Krankheit oder Unfall nicht bezogen werden, besteht Anspruch auf Nachgewährung, sofern ein Arztzeugnis vorgelegt wird.

⁴ Der Vaterschaftsurlaub ist bis zum Austritt zu beziehen. Es erfolgt keine Verlängerung des Dienstverhältnisses um nicht bezogene Urlaubstage.

§ 33c (neu)

Betreuungsurlaub

¹ Wird der Betreuungsurlaub am Stück bezogen, führen Ausfälle zufolge Krankheit oder Unfall, Urlaube sowie Feier- und öffentliche Ruhetage nicht zu einer Unterbrechung des Betreuungsurlaubs und geben keinen Anspruch auf Abgeltung oder Nachgewährung.

² Erfolgt der Bezug des Betreuungsurlaubs tageweise, besteht Anspruch auf Nachgewährung der Urlaubstage, welche aufgrund von Krankheit oder Unfall nicht angetreten werden konnten. Es ist ein Arztzeugnis vorzulegen.

§ 43 Abs. 1 (geändert)

¹ Stellvertreter und Stellvertreterinnen ohne anrechenbaren Abschluss werden als Studierende entschädigt, andere in der Regel wie Lehrbeauftragte.

§ 66b

Aufgehoben.

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung und die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Be-
soldung des Staatspersonals (BesVO; RB 177.22) vom 1. September 2021 treten auf
den 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Präsidentin des Regierungsrates

M. Müller

Der Staatsschreiber

R. S.

